



Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Soziales

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Gehörlosenverband Tirol
Ing.-Eitzel-Straße 67
6020 Innsbruck

HR Mag. Martin Steinlechner
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2590
soziales@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

SO-MISI-SAM-9/41-2025

Innsbruck, 04.12.2025

Gehörlosenverband Tirol
Sammlungsbewilligung 2026

BESCHEID

I. Bewilligung

Die Tiroler Landesregierung erteilt dem Gehörlosenverband Tirol auf Grund des Ansuchens vom 21.10.2025 gemäß § 2 Abs. 1 iVm §§ 4 und 5 Sammlungsgesetz 1977, LGBl. Nr. 40/1977, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, die Bewilligung zur Durchführung folgender Sammlungen:

Haussammlung von Geldspenden mittels fortlaufend nummerierter SammelListen und Sammelbehältnisse **im ganzen Bundesland Tirol** im Zeitraum vom

01. Jänner 2026 bis 31. März 2026

II. Auflagen

Nachstehende Auflagen sind einzuhalten:

1. Die als Sammler eingesetzten Personen müssen – wie im Ansuchen angeführtes Muster – einen Sammlungsausweis mit sich führen und diesen auf Verlangen vorzeigen.
2. Die Sammelisten und Sammelbehältnisse müssen so gekennzeichnet sein, dass jedermann den Veranstalter der Sammlung und den Sammlungszweck deutlich erkennen kann.
3. Hinsichtlich der Sammelbehältnisse ist sicherzustellen, dass diese gegen unbefugten Zugriff ausreichend gesichert sind.
4. Das Ergebnis der Sammlung ist dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, **innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Sammlung** bekannt zu geben. Auf Verlangen ist den Organen des Amtes der Tiroler Landesregierung gemäß § 7 Abs. 1 Sammlungsgesetz 1977 Einschau in die Buchhaltung sowie sämtlicher sonstiger die Sammlung betreffender Unterlagen zu gewähren.
5. Das Ergebnis der Sammlung ist ausschließlich für den im Ansuchen angeführten Zweck zu verwenden. Der Nachweis der Zweckwidmung ist nach Abschluss der Sammlung, gemeinsam mit dem Sammlungsergebnis gemäß § 7 Abs. 3 Sammlungsgesetz 1977, dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, vorzulegen.
6. Die Entlohnung der Sammler hat auf die im Ansuchen angeführte Art und im dort angeführten Ausmaß zu erfolgen. Eine weitere Entlohnung der Sammler bzw. eine Unterstützung in sonstiger Weise darf nicht erfolgen.

III. Kosten

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß Tarifpost 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2025, LGBl. Nr. 53/2025 eine **Verwaltungsabgabe von € 18,00** zu entrichten.

Darüber hinaus sind für die Vergebührung des Ansuchens, der Beilagen und der Genehmigung gemäß den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. 267/1957, i.d.g.F., **€ 60,00** zu entrichten.

Der zur Einzahlung zu bringende Gesamtbetrag beläuft sich somit auf **€ 78,00** und ist an das Amt der Tiroler Landesregierung, IBAN AT82 5700 0002 0000 1000, Hypo Tirol Bank AG, unter Angabe der Referenznummer **2501005100038563** zur Anweisung zu bringen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist mit € 50,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Tiroler Landesregierung einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Sie können die Beschwerde gegen diesen Bescheid schriftlich oder per Telefax bzw. per E-Mail und auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter www.tirol.gv.at/formulare finden. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder technischen Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Begründung

Es steht nachstehender Sachverhalt fest:

Mit E-Mail vom 21.10.2025 stellte der Gehörlosenverband Tirol den Antrag auf Erteilung einer Sammlungsbewilligung für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.03.2026.

Mit E-Mail vom 27.11.2025 übermittelte die Antragstellerin nach Ersuchen der Behörde ein Muster der vorgesehenen Sammelbehältnisse für die Sammlung sowie die, im Antrag angeführten Beilagen Subvention 2025 und die Saalmiete an Tigewosi 2026.

Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

Sammlungsgesetz 1977 LGBl. Nr. 40/1977 idF LGBl. Nr. 26/2017

„...“

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Eine Sammlung im Sinne dieses Gesetzes ist jede an einem öffentlichen Ort oder von Haus zu Haus an eine Mehrzahl von Personen gerichtete Aufforderung zur Erbringung unentgeltlicher und freiwilliger Geld- oder anderer Sachleistungen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

(2) Gemeinnützig sind Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung des Zweckes dem Gemeinwohl auf geistigem, sittlichem, kulturellem, materiellem oder sportlichem Gebiet nützt.

(3) Mildtätig sind Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

...

§ 4

Sammlungsbewilligung

(1) Ansuchen um Erteilung einer Sammlungsbewilligung müssen spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Sammlung bei der zuständigen Behörde eingelangt sein. Sie haben insbesondere Angaben im Sinne des Abs. 5 zu enthalten.

(2) Eine Sammlungsbewilligung ist zu erteilen, wenn

a) das Sammlungsergebnis für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke bestimmt ist, an deren Erfüllung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht;

b) die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung und die bestimmungsgemäße Verwendung des Sammlungsergebnisses gewährleistet ist;

c) Rücksichten auf das Ansehen des Landes, den Fremdenverkehr oder die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung nicht entgegenstehen und

d) die Entlohnung des Inhabers der Sammlungsbewilligung und der die Sammlung durchführenden Personen, falls eine solche vorgesehen ist, in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Sammlungsergebnis steht.

(3) Eine Sammlungsbewilligung ist mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung und der wirksamen behördlichen Überwachung der Sammlung erforderlich ist.

(4) Eine Sammlungsbewilligung ist zu versagen, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht vorliegt.

(5) In der Sammlungsbewilligung ist insbesondere festzusetzen:

a) der Geltungsbereich in örtlicher und zeitlicher Hinsicht;

b) die Art der Durchführung der Sammlung und des Ausweises der sammelnden Personen sowie die Kennzeichnung der Sammellisten und der Sammelbüchsen;

c) die Verwendung des Sammlungsergebnisses und dessen Aufteilung, falls es für mehrere Zwecke bestimmt ist;

d) die Art und das Ausmaß der Entlohnung des Inhabers der Sammlungsbewilligung und der die Sammlung durchführenden Personen, falls eine solche vorgesehen ist.

...

§ 4

Sammlungsbewilligung

(1) Ansuchen um Erteilung einer Sammlungsbewilligung müssen spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Sammlung bei der zuständigen Behörde eingelangt sein. Sie haben insbesondere Angaben im Sinne des Abs. 5 zu enthalten.

(2) Eine Sammlungsbewilligung ist zu erteilen, wenn

a) das Sammlungsergebnis für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke bestimmt ist, an deren Erfüllung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht;

b) die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung und die bestimmungsgemäße Verwendung des Sammlungsergebnisses gewährleistet ist;

c) Rücksichten auf das Ansehen des Landes, den Fremdenverkehr oder die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung nicht entgegenstehen und

d) die Entlohnung des Inhabers der Sammlungsbewilligung und der die Sammlung durchführenden Personen, falls eine solche vorgesehen ist, in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Sammlungsergebnis steht.

(3) Eine Sammlungsbewilligung ist mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung und der wirksamen behördlichen Überwachung der Sammlung erforderlich ist.

(4) Eine Sammlungsbewilligung ist zu versagen, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht vorliegt.

(5) In der Sammlungsbewilligung ist insbesondere festzusetzen:

a) der Geltungsbereich in örtlicher und zeitlicher Hinsicht;

b) die Art der Durchführung der Sammlung und des Ausweises der sammelnden Personen sowie die Kennzeichnung der Sammellisten und der Sammelbüchsen;

c) die Verwendung des Sammlungsergebnisses und dessen Aufteilung, falls es für mehrere Zwecke bestimmt ist;

d) die Art und das Ausmaß der Entlohnung des Inhabers der Sammlungsbewilligung und der die Sammlung durchführenden Personen, falls eine solche vorgesehen ist.

...“

§ 7

Überwachung

(1) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, in alle die Sammlung betreffenden Aufzeichnungen und Belege Einsicht zu nehmen und von allen mit der Durchführung der Sammlung betrauten Personen die zur Überprüfung der Sammlung notwendigen Auskünfte zu verlangen.

(2) Die Bewilligungsbehörde kann die erteilte Sammlungsbewilligung widerrufen und den Widerruf auf Kosten des Inhabers der Sammlungsbewilligung öffentlich kundmachen, wenn bei der Durchführung der Sammlung gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Bewilligungsbescheides verstoßen wurde.

(3) Der Inhaber der Sammlungsbewilligung hat der Bewilligungsbehörde auf deren Verlangen das Sammlungsergebnis und dessen Verwendung nachzuweisen.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023

„§ 13

Anbringen

...

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

...

§ 13a.

Rechtsbelehrung

Die Behörde hat Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der Regel mündlich zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.“

Der Sachverhalt ist wie folgt rechtlich zu beurteilen:

Eine Sammlungsbewilligung ist zu erteilen, wenn das Sammlungsergebnis für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke bestimmt ist, an deren Erfüllung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht, die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung und die bestimmungsgemäße Verwendung des Sammlungsergebnisses gewährleistet ist, Rücksichten auf das Ansehen des Landes, den Fremdenverkehr oder die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung nicht entgegenstehen und die Entlohnung des Inhabers der Sammlungsbewilligung und der die Sammlung durchführenden Personen, falls eine solche vorgesehen ist, in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Sammlungsergebnis steht.

Eine Sammlungsbewilligung ist zu versagen, wenn eine dieser Voraussetzungen nicht vorliegt.

Das Ansuchen um Erteilung der Sammlungsbewilligung muss spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Sammlung bei der zuständigen Behörde eingelangt sein.

Unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung einer Sammlungsbewilligung ist, dass das Sammlungsergebnis für einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck, an deren Erfüllung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht, verwendet werden soll.

Eine Sammlungsbewilligung ist mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung und der wirksamen behördlichen Überwachung der Sammlung erforderlich ist.

Die Vorschreibung der Auflagen war notwendig, da dies zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung und der wirksamen behördlichen Überwachung der Sammlung erforderlich ist.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Landesregierung:

HR Mag. Martin Steinlechner

Im Zuge der durchgeführten Sammlung kann es zur Verarbeitung personenbezogener Daten kommen. Es wird auf die mit 25.05.2018 in Kraft getretenen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des österreichischen Datenschutzgesetzes in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 und des Datenschutz-Deregulierungs-Gesetzes 2018 hingewiesen.